



Ehrenordnung der Turn- und Sportgemeinde Kronau e. V.

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern der Turn- und Sportgemeinde Kronau e. V. (TSG Kronau) ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins.

§ 1 Personenkreis

Die TSG Kronau kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für Vereinstreue folgende Personen ehren:

1. verdiente Mitglieder des Vorstands,
2. langjährige Vereinsmitglieder oder
3. Personen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Arten der Ehrung

Die TSG Kronau verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrevorsitz mit Ehrennadel „Ehrevorsitz“ in Gold,
2. Ehrenmitgliedschaft mit Ehrennadel „Ehrenmitglied“ in Gold,
3. Vereinsverdienstnadel mit Urkunde in den Stufen
 - a) Silber,
 - b) Gold.
4. Vereinsehrennadel für außerordentliche Treuejubiläen in den Stufen
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold,
5. Ehrungen bei Geburtstagen und besonderen Anlässen.

§ 3 Ehrevorsitz

- (1) Der Ehrevorsitz ist eine besondere Ehrung, die durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands nur Personen zuteilwerden kann, die
 - a) mindestens zehn Jahre im Geschäftsführenden Vorstand tätig waren und
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
 - c) weiterhin am Vereinsleben teilnehmen sowie gewillt sind, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.
- (2) Die Verleihung des Titels „Ehrevorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrevorsitzende sind grundsätzlich:
 - a) berechtigt an jeder Vorstandssitzung beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - b) vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verdienste im bzw. für den Verein begründet. ²Sie ist für Mitglieder die höchste Auszeichnung, weshalb – in der Regel – die Verleihung der Vereinsverdienstnadel in den zwei Stufen nach § 5 voranzugehen hat.
- (2) Ehrenmitglied können auch Personen außerhalb der Mitgliedschaft werden, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Vereinsverdienstnadel für besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit und Auszeichnungen für sportliche Leistungen

- (1) Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, werden mit der Vereinsverdienstnadel in „Silber“ ausgezeichnet.
- (2) Mitglieder mit außerordentlichen Leistungen und Verdiensten für den Verein werden mit der Vereinsverdienstnadel in „Gold“ ausgezeichnet.
- (3) Aktive Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden mit der Vereinsverdienstnadel in „Silber“ ausgezeichnet.
- (4) Mitglieder, die eine Deutsche Meisterschaft oder eine Deutsche Pokalmeisterschaft, eine Europa- oder Weltmeisterschaft oder eine Olympia-Medaille errungen haben, werden mit der Vereinsverdienstnadel in „Gold“ ausgezeichnet.
- (5) Vorschläge zur Ehrung mit der Vereinsverdienstnadel sind von den Abteilungsleitern oder Mitgliedern bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorschlag soll begründet werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss.

§ 6 Vereinsnadel für besondere Vereinstreue

- (1) Mitglieder des Vereins können für langjährige Vereinsmitgliedschaft mit der Verleihung der Vereinsnadel geehrt werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem Jahr des Eintritts in den Verein berechnet. Unterbrechungen, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel erfolgt
 - a) in „Bronze“ für eine mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft;
 - b) in „Silber“ für eine mindestens 40-jährige Vereinsmitgliedschaft;
 - c) in „Gold“ für eine mindestens 50-jährige Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der Vorstand.

§ 7 Verleihung

¹Über die Verleihung der in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ehrungen wird eine Urkunde ausfertigt. ²Ehrennadel und Urkunde sind stets in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung oder eines Ehrungsabends, vom Vorstand zu überreichen.

§ 8 Ehrungen bei Geburtstagen und besonderen Anlässen

- (1) ¹Mitglieder erhalten ab dem 50. Lebensjahr eine Glückwunschkarte zum Geburtstag. ²Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr, bzw. zum 65., 75. und 85. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte und einem kleinen Geschenk geehrt.
- (2) ¹Weitere besondere Anlässe, für die Übungs-/ Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende geehrt werden können, sind
 - a) dessen Hochzeit;
 - b) die Geburt eines Kindes.

²Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Nachruf für verstorbene Mitglieder

- (1) Verstorbene Mitglieder würdigt der Verein mit einem Nachruf im Gemeindeblatt und einer Kondolenzkarte an die Angehörigen.
- (2) Verstorbene Ehrenmitglieder erhalten zusätzlich eine Geldspende.
- (3) Verstorbene (ehemalige) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands ehrt der Verein darüber hinaus mit einem Nachruf in der BNN und mit Fahnenpräsenz in der Leichenhalle.
- (4) ¹Über den Wert der Zuwendung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. ²Die Fahnenpräsenz in der Leichenhalle beschränkt sich auf Beisetzungen in der Gemeinde Kronau.

§ 10 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands entzogen werden.

§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Ehrenordnung

- (1) Änderungen der Ehrenordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die vorstehende Ehrenordnung wurde vom Geschäftsführenden Vorstand am 30. Juli 2024 beschlossen. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.
- (3) Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand der TSG in der Sitzung am 30.07.2024 beschlossen.